

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83a1c8ac-46a6-3557-859b-7388657a347f>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 188 StGB - Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

(1) ¹Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von einem Inhalt ([§ 11 Absatz 3](#)) eine Beleidigung ([§ 185](#)) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. ²Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede ([§ 186](#)) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung ([§ 187](#)) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

